

Neuregelungen durch Einführung des Tarifvertrages öffentlicher Dienst ab 01.10.2005Allgemeines:

- Der TVöD löst den BAT und den BMT-G ab.
- Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Angestellten und Arbeitern, sondern nunmehr einheitlich „Tariflich Beschäftigte“.
- Anspruch jedes Beschäftigten auf ein jährliches Gespräch zur Qualifizierung. Hierbei soll der Bedarf und die Umsetzung der Qualifizierung festgelegt werden. Es wird ein bindender Qualifizierungsplan erstellt. Die Kosten der Qualifizierung hat grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen.

Arbeitszeit:

- Die Arbeitszeit beträgt weiterhin 38,50 Stunden wöchentlich. Allerdings können sich die Tarifvertragsparteien auf landesbezirklicher Ebene darauf einigen, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 40 Stunden zu verlängern.
- Durch Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden wöchentlich eingerichtet werden. Die innerhalb des Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden müssen im Rahmen eines Zeitraums von bis zu einem Jahr ausgeglichen werden.
- Beginn der Nachtarbeit nicht mehr 20.00 Uhr, sondern erst um 21.00 Uhr
- Neuregelung der Rufbereitschaft
 - Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunden auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden gezahlt. Die tägliche Pauschale gilt nicht in Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine stundenweise Rufbereitschaft liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als 12 Stunden vor. In diesem Fall wird für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Entgelttabelle gezahlt.
- Ausgleich für Sonderformen der Arbeit wie folgt:
 - für Überstunden in den Entgeltgruppen 1-9 = 30 v.H.
 - für Überstunden in den Entgeltgruppen 10 – 15 = 15 v.H.
 - für Nachtarbeit 20 v.H.
 - für Sonntagsarbeit 25 v.H.
 - für Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich 135 v.H.
 - für Feiertagsarbeit mit Freizeitausgleich 35 v.H.
 - für Arbeit am 24. und 31.12. jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.für Arbeit an Samstagen von 13-21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht oder Schichtarbeit anfällt 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenen Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe
- Teilzeitbeschäftigung
 - Mit Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, sofern dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag bis zu 5 Jahre zu befristen.

- Früheren Vollbeschäftigten, mit denen auf deren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden ist, sollen bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Eingruppierung

- Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppen. Es gibt 15 Entgeltgruppen mit insgesamt 6 Entwicklungsstufen.
 - EG 1 – 4 für Un- und Angelernte
 - EG 5 – 8 für Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung von mind. 3 Jahren
 - EG 9 – 12 für Beschäftigte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung
 - EG 13 – 15 für Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung
- Einrichtung der Entgeltgruppe 1 als neues unteres Bezahlungsniveau für Un-/Angelernte **(Ziel: Erhalt öffentlicher Aufgaben in Konkurrenzsituationen öffentlicher Daseinsvorsorge, auch Gebäudereinigung, Straßenreinigung etc.)**
- Lohnaufschläge für Urlaub und Krankheit entfallen.
- Wegfall des kinderbezogenen Orts- bzw. Sozialzuschlages für Kinder, die nach dem 31.12.2005 geboren sind
- Wegfall des Verheiratetenzuschlages bei Eheschließungen nach dem 30.09.2005
- Einführung und Finanzierung leistungsorientierter Entgeltbestandteile schrittweise ab 01.01.2007. Es soll eine Zielgröße von 8 Prozent der Entgeltsumme der Tarifbeschäftigten des jeweiligen Arbeitgebers erreicht werden. Ab Januar 2007 soll zunächst 1 Prozent als Leistungsentgelt der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres (Bemessungsgrundlage = ständige Monatsentgelte der Tarifbeschäftigten der Verwaltung) eingeführt werden. Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt. Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden, es besteht ferner die grundsätzliche Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung.
 - Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen. Das jeweilige System der leistungsbezogenen Bezahlung wird betrieblich vereinbart. Die Ausgestaltung geschieht durch einvernehmliche Dienstvereinbarung. Die Kriterien hierzu sind im § 18 VKA TVöD einschlägig geregelt.
 - Die Finanzierung erfolgt aus Anteile aus auslaufenden Besitzständen in pauschalierter Form sowie im Rahmen zukünftiger Tarifrunden
- Urlaubs – und Weihnachtswendigung wird ab 01.01.2007 als einmalige Jahressonderzahlung gewährt
- Anspruch auf Entgeltfortzahlung für alle Beschäftigten bis einschließlich der 6. Krankheitswoche (auch für die Beschäftigten, die bisher Anspruch auf 26 Wochen hatten). Danach Zahlung von Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigtenzeit von mehr als 1 Jahr bis zur 13. Woche und bei einer Beschäftigtenzeit von mehr als 3 Jahren bis zur 39. Woche.

Urlaub

- Übertragung des Urlaubs aus dringenden betrieblichen/dienstlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr wie bisher bis zum 30.04. des Folgejahres, sondern lediglich bis zum 31.03. des Folgejahres und zwar erstmals ab 01.01.2006.

Arbeitsverhältnis

- Festhaltung an der Unkündbarkeit für Beschäftigte, die nach den bis zum 30.09.2005 geltenden Tarifregelungen unkündbar waren (15 Beschäftigungsjahre, Vollendung des 40. Lebensjahres)
- Der TVöD ermöglicht eine Übertragung von Führungsaufgaben auf Zeit (ab EG 10), befristet auf 4 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeiten bis zu einer Gesamtdauer von 8 Jahren. Ab EG 13 ist eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von 12 Jahren möglich.

Anwendung weiterer Tarifverträge

- Die Tarifvertragsparteien werden bis zum 30.06.2006 regeln, welche den BAT/BMT-G ergänzende Tarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst weiter anzuwenden sind.

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September/1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (VKA)

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	-
	Ia	
15	Ia nach Aufstieg aus Ib	-
	Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia (keine Stufe 6)	
	Ib ohne Aufstieg nach Ia	
14	Ib nach Aufstieg aus II	-
	II mit ausstehendem Aufstieg nach Ib	
13	II ohne Aufstieg nach Ib	-
	II ohne Aufstieg aus III	
12	III mit ausstehendem Aufstieg nach II	-
	III ohne Aufstieg nach II	
11	III nach Aufstieg aus IVa	-
	IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	
	IVa ohne Aufstieg nach III	
	IVa nach Aufstieg aus IVb	
10	IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa	-
	Vb in den ersten Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zur Stufe 1)	
	IVb ohne Aufstieg nach IVa	
	IVb nach Aufstieg Vb	
9	Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	
	Vb nach Aufstieg Vc (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)	
	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb	8a
8	Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a
	Vc nach Aufstieg aus Vlb	8 nach Aufstieg aus 7

		7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
		7a
7		7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6
6	Vlb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc Vlb ohne Aufstieg nach Vc Vlb nach Aufstieg aus VII	6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a 6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a 5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4
4		4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a 4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3
3	VIII nach Aufstieg aus IXa VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4 a 3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2
2 Ü		2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a- 2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1
2	IXa IX mit ausstehendem Aufstieg nach IXa oder VIII IX nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a 1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1		-

Anlage A (VKA)
Tabelle TVöD/VKA
 – Tarifgebiet West –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3384	3760	3900	4400	4780	5030 ¹⁾
14	3060	3400	3600	3900	4360	4610
13	2817	3130	3300	3630	4090	4280
12	2520	2800	3200	3550	4000	4200
11	2430	2700	2900	3200	3635	3835
10	2340	2600	2800	3000	3380	3470
9 ²⁾	2061	2290	2410	2730	2980	3180
8	1926	2140	2240	2330	2430	2493 ³⁾
7	1800 ⁴⁾	2000	2130	2230	2305	2375
6	1764	1960	2060	2155	2220	2285 ⁵⁾
5	1688	1875	1970	2065	2135	2185
4	1602 ⁶⁾	1780	1900	1970	2040	2081
3	1575	1750	1800	1880	1940	1995
2	1449	1610	1660	1710	1820	1935
5) 2340		1522	1610	1710	1820	1935
6) 1652						